

SATZUNG

DER

ARMierten SCHÜTZENGESELLSCHAFT ELSTERBERG

1912 e.V.

1. Name und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Allgemeines

- 1.1. Die Gesellschaft führt den Namen Armierte Schützengesellschaft Elsterberg 1912 e.V., im weiteren ASE genannt.
- 1.2. Die ASE hat ihren Sitz in Elsterberg.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Die Schützengesellschaft ist weltanschaulich und politisch neutral und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.
- 1.5. Die Schützengesellschaft ist selbstlos tätig Ihre Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet.
- 1.6. Die Mittel der Schützengesellschaft dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Zweck und Ziele der Schützengesellschaft

- 2.1. Der Zweck der Schützengesellschaft ist:

im Rahmen Zuverlässiger Kameradschaft und anständiger Haltung

die Traditionen Elsterbergs

die fördernde Unterstützung bei der Ausübung  
des Sportschießens

von Sportfreunden die sich im Rahmen der rechtlichen Vorschriften mit dem Sportschießen befassen, oder den Zugang hierzu anstreben.

- 2.2. gegebenenfalls die Unterstützung von Verbänden oder Interessenvertretungen, soweit deren Bestrebungen und Darstellungsformen der zustimmenden Meinung der Gesellschaft entsprechen, und die Gesellschaft dadurch nicht überfordert wird.

- 2.3. Ziele der Schützengesellschaft sind:

- 2.3.1. die zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes notwendigen Aktivitäten, soweit es möglich, durch Freilegung, Förderung und Einsatz der eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Möglichkeiten der Mitglieder bei geringem finanziellen Aufwand zu erreichen.  
Hierbei sollten besonders auch die Jugendlichen ein Betätigungsfeld haben.

- 2.3.2. die seriöse Darstellung der spezifischen Betätigung im Bereich des Sportschießens auch in werbender Absicht.

- 2.3.3. neben den internen Gesellschaftsaktivitäten bei entsprechendem Interesse, das Zusammenwirken mit anderen Vereinen bei gemeinsamen Unternehmungen.

- 2.4. Die Mitglieder verpflichten sich im Sinne des Gesellschaftszweckes und der Ziele der Gesellschaft, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, unentgeltlich Hilfe bei Notfällen zu leisten.

- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Schützengesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig, hohe Vergütung begünstigt werden

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der an der Erfüllung des Zwecks und der Ziele der Schützengesellschaft aktiv oder passiv interessiert ist und der gut beleumundet ist.
- 3.2. Die Mitgliedschaft ist nicht von der deutschen Staatsbürgerschaft abhängig.
- 3.3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

### 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Alle Mitglieder haben das gleiche Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4.2. Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, üben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aus, soweit es sich nicht um die Wahl des Jugendvertreters handelt.  
(siehe hierzu Ziffer 9.3. dieser Satzung)
- 4.3 Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Unternehmungen und Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen. Bei der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen wird die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten bzw. Sorgepflichtigen vorausgesetzt, die im Zusammenhang mit Ziffer 5.2. dieser Satzung erklärt werden muß.
- 4.4 Die in der Ausführung eines Amtes oder eines vom Vorstand angeordneten Auftrags tatsächlich entstandenen, notwendigen und nachgewiesenen Kosten werden erstattet.
- 4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Ziele der Gesellschaft in zuverlässiger, kameradschaftlicher Haltung zu fördern, und die Beiträge einschließlich Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten.
- 4.6 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln der Schützengesellschaft. Kein Mitglied, auch nicht in irgend einer Funktion, darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch Vermittlung von Dienstleistungen oder Verbindungen materielle Vorteile für sich oder Andere erlangen.

### 5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Aufnahme zur Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Vorstandsbeschluß. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet durch Beschluß endgültig.
- 5.2. Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen ist nur mit der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten bzw. Sorgepflichtigen möglich, die Bestandteil des Aufnahmeantrages sein muß.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluß
- 5.4. Die Austrittserklärung muß schriftlich - bis spätestens 30.11. des laufenden Kalenderjahres - gegenüber dem Vorstand erfolgen.

- 5.5. Ein Ausschluß erfolgt:
- 5.5.1. wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung Beitrag und oder Aufnahmegebühr nicht fristgerecht bezahlt,
- 5.5.2. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung,
- 5.5.3. wegen unehrenhaftem oder unkameradschaftlichem Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Gesellschaftslebens.
- 5.6. über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand durch Vorstandsbeschluß. Vor dieser Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Ausgeschlossenen unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluß ist Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Diese Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung hat der Ausgeschlossene das Recht, eine persönliche Rechtfertigung abzugeben.
- 5.7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ungeachtet des Anspruchs der Schützengesellschaft auf rückständige Beitrags- und Aufnahmegebührenforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Aufnahmegebühren oder Spenden ist ausgeschlossen.
6. Beitrag und Aufnahmegebühr
- 6.1 Die Gesellschaft erhebt Jahresbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Hierbei ist die Höhe einem Zweck und den Zielen der Gesellschaft entsprechendem Verhältnis anzupassen.
- 6.2. Neu eingetragene Mitglieder haben Beitrag und Aufnahmegebühr innerhalb eines Monates nach Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten.
- 6.3. Der Jahresbeitrag ist innerhalb des 1. Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- 6.4. Formelle Zahlungsaufforderungen ergehen nicht. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt formelle Mahnung mit Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat. Nach erfolglosem Ablauf dieser weiteren Frist erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluß gemäß Ziffer 5.5.1. dieser Satzung.
- 6.5. Der Vorstand hat das Recht ausnahmsweise, bei begründeter Bedürftigkeit, Beiträge und Aufnahmegebühr zu stunden, teilweise zu erlassen oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Beschlüsse hierzu gelten ausschließlich für das laufende Geschäftsjahr.

7. Organe der Schützengesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

7.1. der Vorstand

7.2. die Mitgliederversammlung

8. Der Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Schatzmeister

Schriftführer  
Beisitzer  
Jugendvertreter

8.2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Ihm obliegt die Ausführung der Gesellschaftsbeschlüsse und die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.

8.3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB - gerichtliche und außergerichtliche Vertretung besteht aus dem Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

8.4. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse der Gesellschaft und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Beiträge und Aufnahmegebühren ein.

8.5. Die Beisitzer vertreten die jeweils aktuellen Interessen der Mitglieder innerhalb des Vorstandes und sind für die Mitgliederbetreuung zuständig.

8.6. Der Jugendvertreter vertritt die jeweils aktuellen Interessen der jugendlichen Mitglieder innerhalb des Vorstandes und ist für die Jugendbetreuung zuständig. Hierbei wird er durch die Beisitzer unterstützt.

8.7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister einberufen und geleitet werden. Die Einberufung kann kurzfristig und formlos erfolgen.

8.8. Unabhängig von aktuellen Anlässen müssen innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens 6 Vorstandssitzungen in Abständen von 2 Monaten einberufen werden.

8.9. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, einschließlich Vertreter gemäß Nr. 8.3. dieser Satzung anwesend sind.

8.10. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Vorstandsmitgliedern, die an der jeweiligen Sitzung nicht teilgenommen haben, ist das Sitzungsprotokoll bei der frühesten Gelegenheit zur Kenntnis zu geben.

9. Wahl und Amtszeit des Vorstandes
  - 9.1. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
  - 9.2. Kandidaturfähig sind für die Ämter:  
  
des Präsidenten, Vizepräsidenten, Schatzmeisters  
des Schriftführers  
des Beisitzers  
  
alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.  
Für das Amt des Jugendvertreters alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.
  - 9.3. Die Wahlen erfolgen für die Ämter:  
  
des Präsidenten, Vizepräsidenten, Schatzmeisters  
des Schriftführers  
und Beisitzers  
  
durch die Mitgliederversammlung,  
  
für das Amt des Jugendvertreters durch die jugendlichen Mitglieder,  
die an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
  - 9.4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der kandidaturfähigen Mitglieder einen Ersatzmann zu bestellen.
10. Mitgliederversammlung
  - 10.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Gesellschaft zusammen.
  - 10.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister einberufen und geleitet.
  - 10.3. Die Einberufung muß mindestens 2 Wochen vor dem Zusammentreten unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.  
Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung des Mitgliedes.
  - 10.4. Innerhalb des 1. Quartals jedes Jahres ist unabhängig von sonstigen Anlässen eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.
  - 10.5. Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies ein Drittel aller Mitglieder beim Vorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich fordert.
  - 10.6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung eingebracht werden, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder zustimmt.
  - 10.7. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, der anwesenden Mitglieder.
  - 10.8. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

- 10.9. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies von einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Ansonsten wird offen abgestimmt.
- 10.10. Bei Wahlen ist gewählt, wer in einem Wahlgang die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 10.11. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist mit Beschlüssen und Wahlergebnissen zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 10.12. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:  
Wahl des Vorstandes und der Revision,  
Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstands, der Prüfberichte der Revision und Erteilung der Entlastung.  
Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten und die nach dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten.

## 11. Revision

- 11.1. Die Revision besteht aus 2 Revisoren, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden.  
Vorstandsmitglieder nach Ziffer 8.1. können nicht gewählt werden. Eine Wiederwahl der Revisoren ist möglich.
- 11.2. Die Revisoren erfüllen ihre Aufgabe unabhängig und selbständig nach Maßgabe dieser Satzung, an Weisungen sind sie nicht gebunden.
- 11.3. Zuständigkeiten der Revision:
- 11.3.1 Prüfung von Büchern und Kasse der Gesellschaft zum Ablauf eines Geschäftsjahres, zum Ablauf der Amtszeit des Vorstandes und auf schriftlich begründeten Antrag eines Gesellschaftsorgans.
- 11.3.2. Erteilung von Auflagen an den Vorstand bei festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Formmängeln bei der Kassenführung.
- 11.3.3. Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung über Tätigkeit und Ergebnis.
- 11.3.4. Über sämtliche Prüfungen sind Protokolle zu fertigen, aus denen auch zweifelsfrei hervorgehen muß, bis zu welchen Bucheintragungen und Kassenständen die Kassenprüfung vollzogen gilt. Die Protokolle sind von mindestens einem Revisor und dem Kassierer zu unterzeichnen. Kopien dieser Protokolle sind den Unterlagen des Kassierers beizufügen.

## 12. Weitere Mitwirkung, Verpflichtung des Vorstands

- 12.1. Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Ausführung besonderer Aufgaben Mitglieder mit heranziehen, wenn diese zur Mitwirkung bereit sind.

12.2. Alle Amtsträger und Mitwirkenden sind nach zustimmender Übernahme ihrer Ämter und Aufgaben dazu verpflichtet, die in sie gesetzten Erwartungen angemessen zu erfüllen. Diese Selbstverpflichtung ist von jedem neugewählten Vorstandsmitglied und von jedem Revisor bei der Amtsübernahme vor der Mitgliederversammlung ausdrücklich zu erklären.

12.3. Ergeben sich private oder berufliche Gründe, die eine Aufgabenerfüllung für die Gesellschaft nachteilig behindern, muß ein Rücktritt von einem Amt oder einer Aufgabe erwartet werden können, wenn eine Abhilfe nicht kurzfristig möglich ist.

13. Schlußbestimmungen

13.1 Eine Änderung und Neufassung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist in der Tagesordnung anzugeben, welche Bestimmungen unter welchen Ziffern geändert werden sollen. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.

13.2. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel der Schützengesellschaft werden ausschließlich zur Erreichung des Gesellschaftszweckes verwendet.

13.3. Die Gesellschaft kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wozu es einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder bedarf.

13.4. Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Erlöschen fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Elsterberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Vereine zu verwenden hat.

---

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der  
Armierten Schützengesellschaft Elsterberg 1912 e.V.  
am 20.11.1994 beraten und beschlossen.

---

Protokollführer

Versammlungsleiter

.....

.....